§3

Verantwortung der Zentralen Gehaltsstelle

(1) Die Zentrale Gehaltsstelle ist verantwortlich für:

a) die einwandfreie und termingerechte Berechnung der Löhne und Gehälter, der Barleistungen der Sozialversicherung, sonstiger Bezüge, der Abzüge, des zu zahlenden NettcbBetrages und des Einkommens, das der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt, nach den von den Dienststellen übermittelten Daten,

b) die Ausfertigung der Gehaltsstreifen und -listen und ihre termingerechte Bereitstellung an die Dienststellen,

c) die Ausfertigung der für die Zahlung und den buchmäßigen Nachweis der Löhne und Gehälter erforderlichen Unterlagen und deren termingerechte Bereitstellung an die Dienststellen,

d) die Aufbereitung der Daten für die Erfüllung der Verpflichtungen der Dienststellen gemäß § 4 Buchstaben c und d,

e) die Bereitstellung von im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsberechnung anfallenden Daten und Unterlagen,

f) die Bereitstellung der Daten für Verdienstbescheinigungen und für Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,

g) den Austausch von Erfahrungen und Informationen, die der exakten Datenerfassung und Datenübermittlung durch die Dienststellen dienen,

h) die Bearbeitung von Reklamationen der Dienststellen, deren Ursachen in der Verantwortung der Zentralen Gehaltsstelle liegen.

(2) Verursacht die Zentrale Gehaltsstelle bei der Lohn- und Gehaltsberechnung Fehler und ergeben sich daraus für eine Dienststelle finanzielle Nachteile, so trifft der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates die erforderlichen Regelungen. Soweit es sich dabei um eine Dienststelle handelt, die aus dem Haushalt der Republik finanziert wird, trifft in Streitfällen der Minister der Finanzen die Entscheidung.

§4

Verantwortung der Dienststellen

(1) Die Dienststellen sind verantwortlich für:

a) die l'ichtige Erfassung aller für die Lohn- und Gehaltsberechnung erforderlichen Daten und deren einwandfreie und termingerechte Übermittlung an die Zentrale Gehaltsstelle,

b) die Auswertung der von der Zentralen Gehaltsstelle nach der Berechnung und Bearbeitung übergebenen Unterlagen, «

c) die Anweisung der Zahlung der Löhne und Gehälter einschließlich der damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen (z. B. Lohnsteuer und SV-Beiträge) sowie deren buchmäßigen Nachweis,

d) die Abführung bzw. Verrechnung sonstiger einzubehaltender Beträge,

e) die Entgegennahme von Reklamationen und deren Bearbeitung,

f) die Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Durch die Übernahme und Ausführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch die Zentrale Gehaltsstelle wird die Verantwortung der Leiter der Dienststellen für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern sowie für die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes, des Stellenplanes und des Lohnfonds nicht berührt.

§5

Leitung der Zentralen Gehaltsstelle

(1) Die Zentrale Gehaltsstelle wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Leiter hat sich bei der Erfüllung der Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter der Zentralen Gehaltsstelle wird vom Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes Kreises eingestellt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Für die Begründung, die Änderung sowie die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der anderen Mitarbeiter der Zentralen Gehaltsstelle ist der Leiter der Zentralen Gehaltsstelle verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Zentralen Gehaltsstelle wird er durch den vom Leiter der Abteilung Finanzen bestätigten Stellvertreter vertreten.

§6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentrale Gehaltsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen durch den Leiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter die Zentrale Gehaltsstelle im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel regeln sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§7

Arbeitsablauf, Struktur und Stellenplan

(1) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Aufgaben der Mitarbeiter ist durch den Leiter der Zentralen Gehaltsstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eine Arbeitsordnung auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Finanzen in Kraft zu setzen.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne der Zentralen Gehaltsstelle werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien des Ministers der Finanzen aufgestellt und durch den Leiter der Abteilung Finanzen des jeweiligen Rates bestätigt. g8

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter der Zentralen Gehaltsstelle haben über alle Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses. gg

Dieses Statut tritt am.....in Kraft.

.....,.....

Der Vorsitzende des Rates des.....

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil ll 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 MDN, bis zum Umfang von 48 seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31817**

Dtsch. Inst. f. Zeitgeschichte
Schadowstr. 11